

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1965

Nummer 30

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
92	1. 6. 1965	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Leverkusen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	149
	1. 4. 1965	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1965	149
	16. 3. 1965	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1965	151
	21. 5. 1965	Urkunde über das Recht zum Bau und Betrieb der Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn	152

92

**Verordnung
über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Leverkusen
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Leverkusen werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Bezirk „Nordwest“

Kreuzung der Solinger Straße mit der Elbestraße im Stadtteil Rheindorf

2. Bezirk „Nordost“

Einmündung des Bohofsweg in die Berliner Straße im Stadtteil Fettehenne

3. Bezirk „Süd“

Einmündung der Kaiser-Wilhelm-Allee in die Kölner Straße im Stadtteil Bayerwerk

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Bestimmung des Ortsmittelpunktes „Rathaus/Bundesstraße 8“ in Leverkusen außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 149.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Rechnungsjahr 1965**

Vom 1. April 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1965 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 829 210 900 DM
in der Ausgabe auf 829 210 900 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 63 615 850 DM
in der Ausgabe auf 63 615 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 8,75 % der für das Rechnungsjahr 1965 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Die von den Rinderbesitzern gemäß § 16 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) zu erhebende Tierseuchenumlage wird auf 2,— DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1964 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 59 288 150 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für Baumaßnahmen einschließlich Betriebsanlagen usw. 36 963 150 DM
 - a) in der Hauptverwaltung 245 000 DM
 - b) in der Rhein. Höheren Fachschule für Sozialarbeit 1 500 000 DM
 - c) im Rhein. Landesmuseum Bonn 1 600 000 DM
 - d) im Rhein. Freilichtmuseum Kommern 640 000 DM
 - e) in der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler 234 000 DM
 - f) in den Rhein. Landesgehörlösen Schulen 500 000 DM
 - g) im Rhein. Landeskurheim für Sprachgeschädigte 170 000 DM
 - h) in den Rhein. Landesjugendheimen 4 512 500 DM
 - i) im Jugendhof Rheinland 108 000 DM
 - k) in den Rhein. Landeskliniken 3 230 000 DM
 - l) in den Rhein. Landeskrankenhäusern 15 596 900 DM
 - m) im Bereich der Straßenbauverwaltung 8 626 750 DM
2. für Darlehen für den Wohnungsbau 6 000 000 DM
3. zur Aufstockung von Beteiligungen 825 000 DM

4. für den Grunderwerb
5. für die Zahlung einer Abfindung an das Land Rheinland-Pfalz

14 000 000 DM

1 500 000 DM

insgesamt: 59 288 150 DM

Köln, den 1. April 1965

B u r a u e n

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

B e r t r a m - S c h n e i d e r S c h e v e

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 20. Mai 1965 — III B 3 — 9/513—6682/65 — erteilt worden.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushalt

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	880 000	10 813 400
2 Schulen	1 033 350	2 117 200
3 Kulturpflege	1 147 650	8 482 150
4 Soziale Angelegenheiten	152 295 450	340 040 850
5 Gesundheitspflege	32 018 850	42 426 700
6 A Bau- und Wohnungswesen	1 687 400	4 736 550
6 B Straßenbau	377 312 150	406 148 300
7 Öffentliche Einrichtungen	2 387 500	2 528 950
8 Wirtschaftliche Unternehmen	10 183 500	9 379 350
9 Finanzen	250 265 050	2 537 450
Summe des ordentlichen Haushalts	829 210 900	829 210 900

Außerordentlicher Haushalt

Bezeichnung der Einzelpläne	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	245 000	245 000
2 Schulen	1 500 000	1 500 000
3 Kulturpflege	3 240 000	3 240 000
4 Soziale Angelegenheiten	5 580 500	5 580 500
5 Gesundheitspflege	18 958 000	18 958 000
6 A Bau- und Wohnungswesen	6 825 000	6 825 000
6 B Straßenbau	8 626 750	8 626 750
9 Finanzen	18 640 600	18 640 600
Summe des außerordentlichen Haushalts	63 615 850	63 615 850

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1965 bis 29. Juni 1965 im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 2. Juni 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1965 S. 149.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1965**

Vom 16. März 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1965 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965 wird im ordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf	812 266 900 DM
in der Ausgabe auf	812 266 900 DM

und im außerordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf	54 431 200 DM
in der Ausgabe auf	54 431 200 DM

festgesetzt.

§ 2

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 9% der für das Rechnungsjahr 1965 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Eine Umlage nach § 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 19. März 1964 (GV. NW. S. 172) wird von den Tierbesitzern für das Rechnungsjahr 1965 nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird auf 49 368 800 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltssatzung für folgende Zwecke verwendet werden:

1.	Baumaßnahmen	40 531 500 DM
1.1	Hauptverwaltung	1 070 000 DM
1.2	Freilichtmuseen	2 750 000 DM
1.3	Westf. Landespflegeanstalten	2 494 000 DM
1.4	Westf. Landesheilstätte Haldem	600 000 DM
1.5	von Vincke'sche Prov. Blindenanstalten	772 000 DM
1.6	Westf. Kinder- und Erziehungsheime	1 187 000 DM
1.7	Westf. Landesfrauenkliniken	1 377 600 DM
1.8	Westf. Landeskinderklinik Bochum	145 000 DM
1.9	Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg	292 000 DM
1.10	Westf. Landeskrankenhäuser	10 508 000 DM
1.11	Westf. Klinik für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik mit klinischer Abteilung Hamm	3 230 000 DM

1.12	Landesstraßenbauämter	4 150 000 DM
1.13	Straßenmeistereien	9 368 500 DM
1.14	Neubauämter	2 167 400 DM
1.15	Gut Eickelborn	360 000 DM
1.16	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	60 000 DM
2.	Beteiligungen	3 711 250 DM
2.1	Kapitalerhöhung bei Versorgungsunternehmen	711 250 DM
2.2	Kapitalerhöhung bei der Landesbank	3 000 000 DM
3.	Grunderwerb	4 166 050 DM
4.	Inventar	960 000 DM

Zusammen: 49 368 800 DM

Münster (Westf.), den 16. März 1965

Knäpper

Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Virnich Pfeiffer

Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 19. Mai 1965 — III B 3—9/523 — 6443/65 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltssatzung schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	1 046 000	9 276 400
2 Schulen	1 179 750	2 062 550
3 Kultur	79 350	7 177 150
4 Soziale Angelegenheiten	135 373 350	274 769 200
5 Gesundheitspflege	41 028 700	51 088 900
6 A Bau- und Wohnungswesen	1 963 400	4 852 500
6 B Straßenbau	392 964 250	439 545 750
7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3 685 400	4 562 850
8 Wirtschaftliche Unternehmen	11 029 400	8 744 850
9 Finanzen und Steuern	223 917 300	10 186 750
Summe des ordentlichen Haushalts	812 266 900	812 266 900

IV.

Der Haushaltssatzung liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1965 bis 30. Juni 1965 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 3. Juni 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h. c. Köchling

—GV. NW. 1965 S. 151.

Urkunde
über das Recht zum Bau und Betrieb
der Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn

Vom 21. Mai 1965

Die vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilte Genehmigung vom 15. Mai 1913 (I 22 Nr. 891) und die hierzu ergangenen Nachträge zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn erhalten folgende Fassung:

Der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH. in Wanne-Eickel steht unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 41 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Wanne-Eickel Hauptbahnhof (Anschluß an die Deutsche Bundesbahn) nach Wanne Westhafen mit Abzweigen nach Sammelbahnhof Constantin in Bochum, nach Bahnhof Wanne-Herzogstraße und nach Sammelbahnhof Shamrock I/II in Herne (Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn) bis zum 14. November 2012 zu. Für das Unternehmen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH. ist berechtigt und verpflichtet, Güter und Tiere zu befördern

- a) im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn zwischen dem Übergangsbahnhof Wanne-Eickel Hbf und ihren Bahnhöfen, öffentlichen Ladestellen und solchen Anschließern, die zur Zeit keine unmittelbare örtliche Gleisverbindung mit der Deutschen Bundesbahn haben,
- b) im Binnenverkehr zwischen ihren Bahnhöfen, öffentlichen Ladestellen und Anschließern mit folgender Einschränkung:

Die Gleisverbindung der Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn mit den nördlich des Rhein-Herne-Kanals gelegenen Grubenanschlußbahnen darf nur zur Beförderung von Grubenerzeugnissen und Gütern zur ausschließlichen bergbaulichen Verwendung der an diesen Grubenanschlußbahnen gelegenen Zechen nach dem Hafen Wanne und umgekehrt benutzt werden. Zulässig ist jedoch die Beförderung von Gütern im Durchgangsverkehr zwischen den nördlich und südlich des Rhein-Herne-Kanals gelegenen Grubenanschlußbahnen der Bergwerksgesellschaft Hibernia, die Beförderung von Gütern von den nördlich des Rhein-Herne-Kanals gelegenen Grubenanschlußbahnen nach dem Gruppenkraftwerk Herne und umgekehrt sowie die Beförderung von Gütern von und nach der Grubenanschlußbahn der

Ewald Kohle AG, soweit Empfänger oder Absender das Werk Herten der Ruhrgas AG ist.

Die Gesellschaft unterliegt den für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.

- 2. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m. Als Triebfahrzeuge sind Dampflokomotiven und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zugelassen.
- 3. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen und des Betriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 4. Die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH. ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
 - d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 21. Mai 1965

Der Minister
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
 Dr. Beine

—GV. NW. 1965 S. 152.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisaitiger Druck) und B (einsaitiger Druck) durch die Post.
 Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweisaitig
 bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.